



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Mai 2015
GZ 300.388/007-2B 1/15

Entwurf einer Änderung des Mineralrohstoffgesetzes; Entwurf einer Bergbau-Unfallverordnung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 19. März 2015, GZ: BMWFW-62.012/0006-III/6/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwürfe und weist zu diesen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Die vorliegenden Entwürfe dienen vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) und regeln dabei neben den Verpflichtungen der Betriebsinhaber, Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu treffen und zu dokumentieren auch die behördlichen Inspektionen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers.

Der RH hat in Zusammenhang mit dem Vollzug der Umsetzungsbestimmungen der Seveso-II-Richtlinie im Bericht Reihe Bund 2014/8, „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“ darauf hingewiesen, dass – abgesehen im Bereich sogenannter Seveso-II-Betriebe – grundsätzlich keine bundesweiten Standards für die Überprüfung von Betriebsanlagen (Prüfungsintervalle, Prüfungsfragen) vorlagen, wodurch die Anlagen je nach Bundesland und zum Teil auch innerhalb der Bundesländer unterschiedlich oft und unterschiedlich intensiv kontrolliert wurden.

Er wies daher kritisch darauf hin, dass der Bund seine Möglichkeiten, einen einheitlichen Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung – etwa im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts – zu gewährleisten nur teilweise nutzte, wobei das Fehlen von Auslegungs- und Vollzugsvorgaben einen Mehraufwand für Länder und Bezirks-



GZ 300.388/007-2B1/15

Seite 2 / 2

hauptmannschaften verursachte und das Risiko einer Ungleichbehandlung der Bürger mit sich brachte.

Die vorgeschlagenen Regelungen (insb. der Verweis auf die vorgeschlagene Novelle des § 84k GewO 1994 betreffend die Regelungen über das behördliche Inspektionssystem in § 182 Abs. 2 des Entwurfs) werden daher im Sinne der Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung positiv bewertet. Der RH weist jedoch aus Anlass der Begutachtung nochmals auf seine Empfehlung in TZ 10.2 des o.a. Berichts Reihe Bund 2014/8 hin, wonach die Bundesländer und der Bund die Zusammenarbeit in Fragen der Bezirkshauptmannschaften verstärken sollten. Dabei wurden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne der Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs (Harmonisierung und Standardisierung der Aufgabenerfüllung) insbesondere

- Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (z.B. Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen) und
- eine Angleichung der Definitionen von Leistungen bzw. Produkten der mittelbaren Bundesverwaltung

für zweckmäßig erachtet.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: